

Vorlage Nr. 101.19.735

21. März 2023
1 von 3

Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung

Berichterstatter/-in: Stadträtin Nicole Maisch

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den in der Anlage aufgeführten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den Anhängen wird zugestimmt. Die Verträge sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 Euro stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.“

Begründung:

Die Anpassung und Änderung der Betriebskostenzuschussverträge ist aufgrund der erfolgten vollständigen Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) in Verbindung mit den Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Kassel zum 1. August 2022 erforderlich.

Die Erarbeitung der neuen Verträge wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2020 zur Umsetzung des KiQuTG und der Beauftragung des Magistrats mit der Erarbeitung einer „Zusatzvereinbarung zu den Verträgen über die Förderung von Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Grundschulkindern freier Träger“, die am 4. April 2022 beschlossen wurde, eingeleitet.

Die Zusatzvereinbarung sieht den Abschluss einer regelhaften Betriebskostenvereinbarung für die Kindertagesbetreuung und die Grundschulkindbetreuung zum 1. Januar 2023 vor, die hier im Entwurf vorliegt. Die erarbeitete Betriebskostenvereinbarung berücksichtigt die Mehraufwände, die den freien Trägern durch das KiQuTG entstehen.

Mit diesen Betriebskostenzuschussverträgen ist die Gleichbehandlung mit den städtischen Einrichtungen gewährleistet. Für Eltern, die für ihre Kinder Einrichtungen der freien Träger wählen, ist der Rahmen für die gleiche Betreuungsqualität gesichert sowie die landesrechtlichen Vorgaben des HKJGB umgesetzt.

Zum Hintergrund: Im Rahmen des vom Bund und vom Land Hessen vereinbarten Gute-Kita-Vertrags hat das Land Hessen zwei Schwerpunkte gesetzt:

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Betreuung zur Verfügung stehen. Dafür wurden die kalkulierten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 auf 22 Prozent erhöht.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde erstmals ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung in Höhe von 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalente, je Einrichtung festgelegt. Das bedeutet, dass die Einrichtungsleitung in diesem Umfang vom Gruppendienst freigestellt wird.

Zur Umsetzung der durch diese beiden Maßnahmen erhöhten Personalausstattung hat das Land Hessen im Gesetz ursprünglich eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2022 gewährt.

Die den freien Trägern in Kassel durch die Zusatzvereinbarung belassenen Mittel aus der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG und der erhöhten Grundpauschale für die Umsetzung der beiden oben genannten Maßnahmen waren bis ins Jahr 2023 für die Träger auskömmlich, reichten jedoch nicht aus, um die ab dem 1. August 2020 geltende Qualitätssteigerung bis zum Ende der KiQuTG-Vereinbarung des Landes Hessen und den Spitzenverbänden zum 31.12.2025 gegen zu finanzieren. Dies wurde in gemeinsamen Abstimmungsterminen mit den freien Trägern im Rahmen einer angestellten Musterberechnung festgestellt. Obwohl die Landesförderung für kommunale Träger geringer ist als für freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger, ist für die städtischen Einrichtungen die durchgehende Finanzierung möglich, da die Erhöhung der Grundpauschale über das Starke-Heimat-Gesetz für kommunale Träger höher ausfiel und der Stadt Kassel deshalb für die eigenen Einrichtungen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die vollumfängliche Umsetzung der Maßnahmen zum 1. August 2022 und die Finanzierung aus den Landespauschalen bis zum 31.12.2022 war für die freien Träger auch deshalb möglich, weil in den Abstimmungsterminen vereinbart werden konnte, die Maßnahmen analog den städtischen Einrichtungen in zwei Schritten

umzusetzen und den notwendigen Personalaufbau so zu „strecken“. Ohne diese Vereinbarung hätte es schon früher - wahrscheinlich schon im Haushaltsjahr 2021- zu einem Mehrbedarfsausgleich kommen müssen. Zudem wurde so ein besser zu steuernder und geplanter Personalressourcenaufbau über den Zeitraum von zwei Jahren ermöglicht, der neben der ökonomischen Flexibilität auch den Ausbildungssystemen die Möglichkeit gab und gibt, auf den erforderlichen Personalmehrbedarf zu reagieren.

Die jährliche Personalmeldung aller Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen an die Kita-Aufsicht hat am Stichtag 1. Oktober 2022 ergeben, dass die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen von den freien Trägern annähernd vollständig umgesetzt wurden und die qualitätsverbessernden Maßnahmen des KiQuTG somit stadtweit als Standard vorgehalten werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat der Vorlage, in seiner Sitzung am 1. Februar 2023, zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage, in seiner Sitzung am 20. März 2023, zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister